

BGer 4A 221/2016 vom 20. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_221_2016

FR: TF 4A 221/2016 du 20 septembre 2016

IT: TF 4A 221/2016 del 20 settembre 2016

Regeste

Folgen der Verletzung der Ausstandsvorschriften | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 139 III 133 E. 1; 137 III 417 E. 1; 135 III 212 E. 1).

E. 2.1

Der angefochtene Entscheid des Kantonsgerichts schliesst das mietrechtliche Verfahren vor dem Zivilkreisgericht nicht ab und stellt daher keinen Endentscheid gemäss Art. 90 BGG dar. Ebensovienig handelt es sich um einen Teilentscheid nach Art. 91 BGG . Die selbständige Anfechtbarkeit von Vor- und Zwischenentscheiden bildet eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll. Sie ist restriktiv zu handhaben (BGE 138 III 94 E. 2.2 ; 135 I 261 E. 1.2; 134 III 188 E. 2.2; 133 III 629 E. 2.1 S. 631).

E. 2.2

Vorliegend ist kein Vor- und Zwischenentscheid über ein Ausstandsbegehren im Sinne von Art. 92 Abs. 1 BGG angefochten: Das Ausstandsgesuch der Beschwerdeführerinnen gegen die Gerichtspräsidentin der III. Kammer des Zivilkreisgerichts wurde (ausdrücklich) mit Verfügung vom 4. November 2015 erledigt. Diese Verfügung blieb (soweit ersichtlich) unangefochten. Die Verfügung des Zivilkreisgerichts vom 24. November 2015 hat demgegenüber nicht das Ausstandsbegehren als solches zum Gegenstand, sondern die in Art. 51 ZPO geregelten Folgen der Verletzung der Ausstandsvorschriften, also die Konsequenzen des Vorliegens eines Ausstandsgrundes im Sinne von Art. 47 ZPO mit Bezug auf allfällige bereits erfolgte Amtshandlungen. Entgegen den Beschwerdeführerinnen kommt Art. 92 BGG insofern nicht zum Tragen (siehe hinsichtlich der Verwertbarkeit eines Gutachtens Urteil 4A_269/2013 vom 7. Oktober 2013 E. 1.1; 4A_255/2011 vom 4. Juli 2011 E. 1.2; vgl. für das Strafverfahren Urteil 1B_29/2016 vom 23. Mai 2016 E. 2.2).

E. 2.3

Bei dieser Sachlage fällt eine Anfechtbarkeit nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG in Betracht. Nach dieser Bestimmung ist die Beschwerde gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide zulässig: a. wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können; oder b. wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Die Alternative gemäss litera

b steht vorliegend nicht zur Diskussion. Der nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinne von litera a muss nach der bundesgerichtlichen Praxis ein Nachteil rechtlicher Natur sein, der auch durch einen späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigt werden kann. Rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung reichen nicht aus (BGE 141 III 80 E. 1.2 S. 80; 137 III 380 E. 1.2.1; 133 III 629 E. 2.3.1 mit weiteren Hinweisen). Dabei obliegt es der beschwerdeführenden Partei, die Möglichkeit eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur darzutun, falls diese nicht klar auf der Hand liegt (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 328 f.; 133 III 629 E. 2.3.1 mit Hinweis). Den Beschwerdeführerinnen gelingt es nicht, einen drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur im eben dargestellten Sinn aufzuzeigen, wenn sie einerseits unter Verweis auf Art. 50 und 51 ZPO vorbringen, das Verfahrensrecht des Bundes anerkenne, "dass Prozesshandlungen, die aus Befangenheiten der Amtspersonen heraus entstehen, als solche als für die betroffene Partei nachteilig zu erachten sind", und andererseits ausführen, bereits die "Unmöglichkeit, eine Replik zu erstatten", stelle einen nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil dar. Denn sie unterlässt es, darzutun, weshalb der angebliche Mangel nicht durch Beschwerde gegen den Endentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 3 BGG behoben werden könnte. Dass anderes als eine Verfahrensverlängerung oder -verteuerung drohen könnte, ist in der gegebenen Konstellation auch nicht erkennbar.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als unzulässig, und es ist nicht auf sie einzutreten. Ausgangsgemäss werden die Beschwerdeführerinnen unter solidarischer Haftung kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Da keine Vernehmlassungen eingeholt wurden, entstand der Gegenpartei kein Aufwand, für den sie nach Art. 68 Abs. 2 BGG zu entschädigen wäre.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.